

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Platz der Republik 2
11011 Berlin

E-Mail: anja.luedtke@bundestag.de

Einrichtungsbezogene Impfpflicht; Öffentliche Anhörung am 27. April 2022 zu den BT-Drucksachen 20/687 sowie 20/699

25.04.2022/rem

Geschäftszeichen PA 14-022

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Surholt,

vielen Dank für die Einbindung in die o. g. Anhörung. Zu der einrichtungsbezogenen Impfpflicht und den mit den o. g. Anträgen eingebrachten Vorhaben positionieren wir uns wie folgt:

Die Corona-Pandemie ist nicht vorbei und wir unterstreichen weiterhin die Bedeutung von Impfungen, um die Pandemie zu bewältigen. Grundsätzlich unterstützen wir sowohl die einrichtungsbezogene als auch eine allgemeine Impfpflicht. Bei der einrichtungsbezogenen Impfpflicht halten wir diese selbst für richtig, den bisherigen rechtlichen Rahmen für die Umsetzung aber schlecht.

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatten wir dringend angeregt, gesetzliche Betretungs- und Tätigkeitsverbote auch für das Bestandspersonal vorzusehen. Leider ist der Bundesgesetzgeber dem nicht gefolgt, mit den nun zu Tage getretenen Folgen: Rechtsunsicherheit bei Beschäftigten und Unternehmen, unnötig ineffiziente Verwaltungsverfahren, die dringend woanders benötigtes Personal binden, hohes Risiko der Aufhebung von Verbotsverfügungen durch Verwaltungsgerichte.

Kontakt

Lutz Decker
lutz.decker@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-305
Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
53.06.14 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 74016-20

Die derzeitigen Regeln haben neben vielen Unklarheiten eine ganze Reihe von Inkonsistenzen. So können Betriebe mit geringer Impfquote bei den Beschäftigten mit Verweis auf erhebliche Betriebsstörungen den Ausspruch von Verbotsverfügungen durch die Gesundheitsbehörden leichter verhindern als Betriebe mit hoher Impfquote. Auch ist fraglich, warum z. B. Kinder- und Jugendpsychotherapeuten der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegen, zur Impfung berechnigte Apotheker aber nicht. Hier ergeben sich mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz erhebliche Bedenken.

Bei der einrichtungsbezogenen Impfpflicht müssten Bund und Länder in den Umsetzungsbestimmungen, bei jetzt geltender Lage des Bundesrechts dann wenigstens auf eine so klar wie mögliche und praxisnahe Erlasslage achten und mit den Kommunen zusammenarbeiten. Durch teils gute Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen konnten mittlerweile immerhin in vielen Ländern einigermaßen praktikable Umsetzungshandhabungen erreicht werden. Vielerorts so, dass nach den aufwändigen Ermittlungsverfahren der kommunalen Behörden mit konkreten Betretungsverboten kaum vor den Sommermonaten zu rechnen ist.

Seit der Einführung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht haben sich wesentliche Rahmenbedingungen geändert, die dazu führen müssen, die Rechtmäßigkeit von Betretungs- und Tätigkeitsverboten für Bestandpersonal kritischer zu betrachten. Die zuständigen kommunalen Behörden haben die Sorge, dass die hierzu im Gesetz vorgesehene Möglichkeit nicht mehr gerichtsfest sein könnten.

- Darf man harte Sanktionen bei der Berufsausübung von Ungeimpften aussprechen, wenn der Gesetzgeber gleichzeitig eine Lockerungsstrategie verfolgt mit einem Verzicht auf wesentliche Instrumente des Coronaschutzes wie Kontaktbeschränkungen oder Maskenpflicht im IfSG?
- War die einrichtungsbezogene Impfpflicht nicht ursprünglich der Vorläufer einer allgemeinen Impfpflicht? Inwieweit kann nach dem Scheitern der allgemeinen Impfpflicht nun noch an Berufsverboten für Nichtgeimpfte festgehalten werden?
- In größerem Maße werden Tätigkeits- und Betretungsverbote erst in der zweiten Jahreshälfte 2022 verhängt werden können. Inwieweit ist dies mit dem Auslaufen der Impfpflicht zum 31.12.2022 zu vereinbaren? Ist es verhältnismäßig Verbote auszusprechen, deren Rechtsgrundlage wenige Wochen später gesetzlich geplant wegfällt?

Wir wünschen uns daher eine Debatte darüber, inwieweit der Bundesgesetzgeber unter diesen geänderten Rahmenbedingungen an einer so ausgestalteten einrichtungsbezogenen Impfpflicht festhalten will. Wenn dies weiterhin der politische Wille sein sollte, hat der Gesetzgeber die Chance, die Fehler in der Ausgestaltung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht zu korrigieren und

unmittelbar wirkende gesetzliche Sanktionen vorzusehen. In diesem Zusammenhang ist dann auch über eine Fortsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht über das Jahr 2022 hinaus nachzudenken.

Es spricht vieles dafür, bis zum Abschluss der erneuten Diskussion über eine rechtssichere einrichtungsbezogene Impfpflicht, von harten Sanktionen zur Durchsetzung der geltenden Impfpflicht, allen voran von Betretungs- und Tätigkeitsverboten abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stefan Hahn